

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2575 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

A. Problem

Die Kronzeugenregelung bei terroristischen und organisiert begangenen Straftaten läuft zum 31. Dezember 1995 aus. Nach dieser Regelung kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofs nach näherer Maßgabe des Gesetzes von der Verfolgung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat absehen, wenn dieser sein Wissen über Tatsachen offenbart, deren Kenntnis geeignet ist,

1. die Begehung einer Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) zu verhindern,
2. die Aufklärung einer solchen Straftat, falls er daran beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder
3. zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Verlängerung der Kronzeugenregelung nur für den Bereich der organisierten Kriminalität.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2575 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatte

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz) – Drucksache 13/2575 – in seiner 61. Sitzung am 12. Oktober 1995 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. November 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 29. November 1995 abschließend beraten und zuvor in seiner 29. Sitzung am 22. November 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben als Sachverständige teilgenommen:

- Bundesanwalt Wache (Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof),
- Bernhard Falk (Vizepräsident des Bundeskriminalamtes),
- Wilhelm Wöbking (Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München),
- Dr. Harald Körner (Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main) und
- Christoph Meertens (Geschäftsführer des Organisationsbüros der Straftverteidigervereinigungen, Köln).

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 29. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden sollte. Im Bereich des Terrorismus habe sie einige Erfolge bei der Bekämpfung der RAF

sowie der PKK gebracht. Möglicherweise werde dieses Instrument auch bei der Verhinderung oder Aufklärung von rechtsextremistischen Straftaten künftig von Bedeutung sein.

Darüber hinaus könne man durch die Kronzeugenregelung vor allem bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf Erfolge hoffen. Gerade im Bereich dieser Kriminalität, die nur durch die Verwertung von internen Kenntnissen effektiv bekämpft werden könne, müsse den Strafverfolgungsbehörden jedes rechtsstaatliche Instrument zur Verfügung gestellt werden. Da die Kronzeugenregelung für den Bereich der organisierten Kriminalität erst zum 1. Dezember 1994 in Kraft getreten sei, hätten nach nur einem Jahr keine ausreichenden Erfahrungen mit diesem Instrument gesammelt werden können. Es sei daher nicht sachgerecht, diese Regelung vor der Beurteilung ihrer Wirksamkeit wieder außer Kraft zu setzen.

Die Fraktion der SPD lehnte den Gesetzentwurf ab. Hilfsweise schlug sie vor, zumindest für den Bereich der terroristischen Straftaten die Kronzeugenregelung auslaufen zu lassen, und stellte im Rechtsausschuß folgenden Änderungsantrag:

„Artikel 1 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird die Angabe „§§ 1 bis 5“ durch die Angabe „§§ 1 bis 4“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nur, wenn das Wissen über die Tatsachen bis zum 31. Dezember 1999 offenbart worden ist.“

Zur Begründung des Antrags verwies die Fraktion der SPD darauf, daß gegen die Kronzeugenregelung durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken bestünden. Dies habe auch die Bundesministerin der Justiz in ihrer zu Protokoll der 62. Plenarsitzung vom 13. Oktober 1995 gegebenen Rede ausgeführt. Die Kronzeugenregelung stelle eine massive Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar; sie berühre das Rechtsstaatsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz, indem sie schwerster Straftaten Verdächtige und

überführte Täter von der Bestrafung ausnehme; sie führe zu einem Zusammenwirken des Staates mit Schwerstkriminellen und könne durch die unterschiedliche Behandlung von Tätern das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gefährden.

Zumindest im Bereich terroristischer Straftaten stünden diesen Bedenken sechs Jahre Erfahrung gegenüber, die – ausweislich der Sachverständigenanhörung – zu keiner überzeugenden Bilanz geführt habe. Die mit der Kronzeugenregelung in diesem Bereich in erster Linie verfolgten Ziele hätten sich nicht erreichen lassen. Durch die Aussagen eines Kronzeugen sei keine terroristische Gewalttat verhindert worden; noch seien aufgrund der Aussagen von Kronzeugen terroristische Straftäter festgenommen oder zum Ausstieg aus dem Terrorismus veranlaßt worden.

Im Interesse der Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers, vor allem um rechtsstaatliche Grundsätze wiederherzustellen, sei es deshalb konsequent, diese Regelung nach einer ausreichend langen – über sechsjährigen – Anwendungszeit auslaufen zu lassen.

Im übrigen sei es unzutreffend, daß mit der Kronzeugenregelung im Bereich der organisierten Kriminalität keine ausreichenden Erfahrungen hätten gesammelt werden können. Hierzu verwies die Fraktion der SPD auf den Drogenhandel, ein klassisches Instrument der organisierten Kriminalität, für dessen Bekämpfung bereits seit 1982 eine Kronzeugenregelung zur Verfügung stehe (§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes).

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Frak-

tionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ab. Jede Vergünstigung für einen Kronzeugen bedeute eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und damit des Rechtsstaatsprinzips, indem Verdächtige von der Strafverfolgung und überführte Täter ganz oder teilweise von der Bestrafung ausgenommen würden.

Hinzu komme die Gefahr, daß die Kronzeugenregelung von den Strafverfolgungsbehörden als Nötigung benutzt werden könne, um fehlende Aussagen zu erzwingen. Darüber hinaus reichten die bereits generell geltenden Strafmilderungsmöglichkeiten aus, um eine Kronzeugenregelung zu erübrigen.

Schließlich sprach sich auch der Vertreter der Gruppe der PDS gegen eine Fortgeltung der Kronzeugenregelung aus. Die Befürworter des Gesetzentwurfs hätten nicht darlegen können, daß durch diese Regelung schwere Straftaten verhindert oder ihre Aufklärung nennenswert erleichtert worden sei. Durch die Angaben von Kronzeugen hätten es keinerlei spektakuläre Ermittlungserfolge innerhalb der Terroristenszene gegeben.

Einigkeit bestand dagegen im Rechtsausschuß darüber, daß der sog. Zeugenschutz für Kronzeugen deutlich verbessert werden müsse. Das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium des Innern wurden aufgefordert, hierzu alsbald konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Bonn, den 29. November 1995

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

